

BAUMSCHUTZSATZUNG

über den Schutz der Bäume in der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven vom 10. März 1998

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVB1 S. 382) und der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11. April 1994 (Nds. GVB1. S. 155) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 10. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Sinn und Zweck dieser Verordnung sind die Sicherung und der Erhalt unseres heimischen Baum- und Heckenbestandes sowie die Förderung von Maßnahmen zu deren Ausbau und Pflege. Bäumen, Hecken und Feldgehölzen kommen eine große Bedeutung zu, sowohl für das Orts- und Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt. Bäume, Hecken und Gebüsch gliedern und beleben den Ort und die Landschaft und stellen gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie sichern den Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna. Weiterhin bilden diese Bäume und Hecken im Rahmen einer Verbindung von Lebensräumen Schutz vor Wind- und Wasser-Erosion, fördern das Kleinklima und tragen so in vielfältiger Art und Weise zur Sicherung und Erhaltung unserer Lebensgrundlage bei.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bokel.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bokel werden folgende Objekte zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

Einzelbäume:

Alle Einzelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr. Der Umfang wird gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Baumgruppen:

Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass ein Baum den Kronenbereich des anderen berührt oder ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Boden nicht mehr als 4 m beträgt. Der Umfang wird gemessen in einer Höhe von 100 cm vom Erdboden.

Flur-Hecken:

Hierzu gehören alle Hecken mit einer Länge von 5 m oder mehr, die einseitig oder beidseitig von Wegen oder zwischen den Feldern stehen bzw. an Gewässer, Gräben und Gehölze angrenzen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Baumgruppen und Flur-Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie bei Einzelbaumaßnahmen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt oder die Bäume, Baumgruppen und Hecken nach § 5 vom Schutz ausgenommen sind. Bei der Beratung und der Genehmigung von Baumaßnahmen in der Gemeinde Bokel muss von Seiten der Gemeinde schriftlich auf die Einhaltung dieser Satzungsvorschrift hingewiesen werden.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Flur-Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Fortbestand zu gefährden.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatz I gelten insbesondere:
 - Verdichtungen des Wurzelbereiches, z. B. Asphalt, Beton o. a.
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich.
 - Lagern oder Ausschüttungen von wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, wie Salze, Öle, Säuren, Dünger, Sickersäfte.
 - Längerfristige Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen.
 - Vermeidbare Schäl-, Verbiss- und Trittschäden durch Nutzvieh.

§ 5 Ausnahmen

Eine Ausnahme von Verboten des § 4 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; von einem Schutzobjekt Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können; ein Schutzobjekt krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Ausgenommen sind außerdem alle zu gewerblichen Zwecken angebauten Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien; alle Bäume, Sträucher und Hecken, wenn sie aufgrund des § 24 f des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind; Hecken um Hausgrundstücke sowie um Hofeinfahrten; Obstgehölze; Nadelgehölze; Bepflanzungen auf Friedhöfen.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Für die Erhaltung und Entwicklung der nach § 1 geschützten Bäume, Sträucher und Flurhecken erforderliche Pflegemaßnahmen fallen nicht unter das Verbot nach § 4. Hierzu zählt das Beschneiden sowie das Auf-den-Stock-Setzen von Flurhecken.
- (2) Pflegemaßnahmen an Flurhecken von über 100 m Länge sind nur im mehrjährigen Wechsel zulässig.
- (3) Die einzelne Entnahme von schlagreifen Bäumen aus Flurhecken ist erlaubt, um durch Nachpflanzungen den Charakter der Hecken zu erhalten bzw. den Lebensraum für die Flora zu verbessern.
- (4) Erlaubt sind auch die Beseitigung von Krankheiten und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen sowie die Bewässerung, erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerkes von Bäumen und Flurhecken.
- (5) Das fachgerechte Beschneiden von Bäumen und Flurhecken zur Erhaltung des Alleecharakters und der Erhaltung der Verkehrssicherheit von Straßen sowie das Freischneiden von Stromleitungen ist gestattet.

§ 7 Verfahren

- (1) Über schriftliche Anträge der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 entscheiden die vom Rat der Gemeinde Beauftragten. Dem zuständigen Ausschuss muss hiervon Mitteilung gegeben werden.

In Zweifelsfällen ist dem Gemeinderat die Entscheidung vorbehalten.

§ 8 Ersatzmaßnahmen

Wird eine Ausnahme nach § 5 erteilt, so ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken als Ausgleich oder Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind möglichst auf dem Grundstück des Antragstellers durchzuführen.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch die Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung begeht, wer zusätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, die in § 3 geschützten Bäume, Sträucher und Flurhecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihr Wachstum beeinträchtigt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer derartige Handlungen veranlasst.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit stellt es auch dar, wenn eine Verpflichtung nach § 8 nach Vorgabe der Gemeinde nicht oder nur unzureichend erfüllt wird.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit höherer Buße bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Bokel, den 10. März 1998

Lüdke
Bürgermeister